



Der Bürgermeister

Öffentliche Berichtsvorlage 140/2010
Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung: 51-Tageseinrichtungen	Datum: 27.05.2010
Produkt: 51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege	

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	08.06.2010	Kenntnisnahme

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Betreuungslücke aufgrund der späten Sommerferien

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Das Kindergartenjahr endet regelmäßig zum 31.07. eines Jahres. Zwar beginnt regelmäßig auch zum 01.08. eines Jahres das Schuljahr, praktisch werden die Kinder aber erst aufgenommen, wenn die Schule den Betrieb aufnimmt. Der erste Schultag ist in diesem Jahr der 30.08.2010. Insofern besteht eine Betreuungslücke von ca. 4 Wochen, die ggf. durch Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen in den Sommerferien noch größer werden könnte. Die Lücke wird mehr oder minder groß in den nächsten Jahren entstehen, wie an dem Ende der Ferien in den kommenden Schuljahren abzulesen ist:

Jahr	Ende der Sommerferien	Betreuungslücke (in Wochen)
2011	06.09.	6
2012	21.08.	3
2013	03.09.	5
2014	19.08.	3
2015	11.08.	1
2016	23.08.	3
2017	29.08.	4

Zur rechtlichen Situation:

- Die Landesregierung NRW sieht die Verantwortung bei den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe mit der Begründung, dass gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung hat (Drucksache 14/10674).
- Die kommunalen Spitzenverbände in NRW haben diese Rechtsauffassung in einem Schreiben an die Landesregierung bezweifelt mit dem Argument, dass mit

dem Begriff Schuleintritt der Beginn eines Schulrechtsverhältnisses gemeint ist, so dass Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr erforderlich sind. Zudem endet der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz mit Beginn der Schulpflicht.

- Die Landesregierung ist daraufhin allerdings bei ihrer Rechtsauffassung geblieben, was den Städte- und Gemeindebund NRW zu der Aussage veranlasst hat, diese unterschiedlichen rechtlichen Bewertungen könnten wohl nur durch eine gerichtliche Klärung vor Ort entschieden werden.

Sowohl Landesregierung als auch kommunale Spitzenverbände sehen, unabhängig von der rechtlichen Wertung, die pragmatische Lösung des Problems auf kommunaler Ebene.

Was weder Landesregierung noch Spitzenverbände bedacht haben ist, dass die Betreuungsverträge der Eltern mit den Einrichtungen üblicherweise zum 31.07. eines Jahres auslaufen.

An die Verwaltung ist das Thema Betreuungslücke vor Eingang der Anfrage nicht als Problem herangetragen worden.

Um das Thema einordnen zu können, wurde eine kurze Einschätzung bei den 17 Kindertageseinrichtungen eingeholt. Bis zum 26.05.2010 gab es 8 Antworten. Danach gibt es in nur wenigen Einzelfällen ein echtes Betreuungsproblem, die Eltern finden dann private Lösungen bzw. individuelle Wege mit Unterstützung der Einrichtung. Viele Einrichtungen sprechen die Schließzeiten zudem untereinander ab, um damit Betreuungsgengpässe zu minimieren.

Eine Lösung im Einzelfall kann im Übrigen auch die Kindertagespflege darstellen.

Für schulpflichtige Kinder gibt es darüber hinaus auch Betreuungsmöglichkeiten im Rahmen der Ferienprojekte des Jugendamtes.

Aus Sicht der Verwaltung erfordert das Thema nach aktuellem Sachstand deshalb keine strukturelle Problemlösung. Es soll aber in der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung, die neben Vertretern des Fachbereichs 51 aus den Leitungskräften der Kindertageseinrichtungen und der Fachstelle Kindertagespflege besteht, aufgegriffen werden.

Anlagen:

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.05.2010